

25.06.91

EG - U - VP - Wi

Empfehlungen
der Ausschüsse

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Einschränkung des Betriebs von Flugzeugen des Kapitels 2

KOM(90) 445 endg.; Ratsdok. 5847/91

Punkt der 633. Sitzung des Bundesrates am 5. Juli 1991

A

Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit empfiehlt dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

Die Bundesregierung wird gebeten, bei den weiteren Beratungen über den Richtlinienvorschlag darauf hinzuwirken, daß

1. - die Ausnahmeregelung in Artikel 1 Abs. 2 nochmals überprüft wird, weil die Zuordnung eines Starthöchstgewichtes von 34.000 kg zu einer Kapazität von max. 19 Sitzen nicht nachvollziehbar ist; Flugzeuge mit bis zu 19 Sitzen haben mit etwa 5.700 bis 5.800 kg ein weitaus geringeres Starthöchstgewicht als 34.000 kg,

Ausgeliefert am 25. JUNI 1991

...

2. - Artikel 3 gestrichen wird, weil diese Ausnahmeregelung für lediglich zwei freigestellte Länder gemäß Anhang zum Richtlinienvorschlag unverhältnismäßig komplex erscheint,
3. - auf die Ausführungen zum Flughafen München 2 in der Begründung auf Seite 8 der Vorlage, Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1, verzichtet wird, nachdem die hier genannten Betriebsbeschränkungen mit Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 29. Januar 1991 - 4 C 51.89 - aufgehoben worden sind.

B

4. Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften,
der Ausschuß für Verkehr und Post und
der Wirtschaftsausschuß
empfehlen dem Bundesrat, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.